

A15

Mehr

Die Presse MONTAG, 19. OKTOBER 2020

RECHTSPANORAMA 15

Innenministerium lässt Vereine kopflos werden

Gastkommentar. Erlass eintragung der Verlängerung von Funktionsperioden vor, ohne aber deren Ablauf verhindern zu können.

VON THOMAS HÖHNE UND MAXIMILIAN KRALIK

Wien. Das Gegenteil von „gut“ ist „gut gemeint“. Dass es das Innenministerium mit einem aktuellen Erlass gut gemeint hat, mag sein – Rechtsicherheit schafft er nicht, und gesetz- und verfassungswidrig ist er auch noch. Aber alles der Reihe nach.

Das Gesellschaftsrechtliche Covid-19-Gesetz trifft Corona-Ausnahmeregelungen für verschiedene Gesellschaftsformen, so auch für Vereine. So können in den Statuten festgelegte Termine für Versammlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden. Hätte also laut Statuten die jährliche Mitgliederversammlung im Frühjahr 2020 stattfinden sollen, so erlaubt diese Spezialnorm, die Versammlung erst später im Jahr abzuhalten. Diese Regelung wurde dann noch ausgeweitet, sodass eine Versammlung, an der mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, bis Ende 2021 verschoben werden kann.

Und wenn Funktionsperioden noch vor der nächsten Mitgliederversammlung ablaufen? Dazu schweigt das Gesetz. Daher hat eine auf dieses Covid-19-Gesetz gestützte Verschiebung der Generalversammlung im Jahr 2020 oder ins Jahr 2021 keinerlei Einfluss auf das Ende der Funktionsperiode. Vereinen ist daher zu raten, ihre Organe rechtzeitig zu wählen – in einer herkömmlichen Mitgliederversammlung, einer virtuellen Versammlung oder durch schriftliche Wahl, mit Brief oder online, was ebenfalls durch dieses Covid-19-Gesetz und die darauf aufbauende Verordnung des Justizministeriums ermöglicht wird. So will es das Gesetz – aber das Innenministerium hat andere Ideen.

In einem alle Vereinsbehörden bindenden Erlass verfügte das Ministerium, dass durch eine Be-

kanntgabe der Verschiebung der Mitgliederversammlung, automatisch die ablaufenden Funktionsperioden von Vorstandsmitgliedern bis Ende 2020 oder – bei mehr als 50 Mitgliedern – bis Ende 2021 verlängert werden. Dies ist so ins Zentrale Vereinsregister (ZVR) einzutragen.

Als Reaktion auf den Hinweis der Autoren, dass ein solches Vorgehen keine gesetzliche Deckung findet, wurde der Erlass dahingehend ergänzt, dass die Bekanntgabe der Verschiebung der Generalversammlung nur dann zu einer Verlängerung der Funktionsperiode führt, wenn diese noch nicht abgelaufen ist. So entbehrt diese Klarstellung ist (natürlich kann eine wirksame Erklärung nur von einem noch im Amt befindlichen Organwalter kommen), so wenig findet auch diese präzisierte Form des Erlasses Deckung im Gesetz. Und das ist aus mehreren Gründen bedenklich.

Gesetz- und verfassungswidrig

Einerseits regelt der auch einem juristischen Laien bekannte Artikel 19 B.VG, dass die gesamte staatliche Verwaltung „nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“ darf. Dieser Erlass bewirkt aber,

dass Eintragungen im ZVR vorgenommen werden, die gesetzlich nicht gedeckt sind. Das ist – leicht zu erkennen – verfassungswidrig.

Neue Verträge unmöglich

Andererseits ist die Eintragung schlicht falsch – und, da der Eintragung bloß deklarative Wirkung zukommt, kann sie keine Verlängerung der Funktionsperiode bewirken. Das führt nun zum Ergebnis, dass zahlreiche Organwähler im ZVR eingetragen werden, die zivilrechtlich nicht mit der entsprechenden Vertretungsmacht – weil nicht gewählt – ausgestattet sind. Wer jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, kann auch keine wirksame Vertretungshandlung setzen, also keine Verträge unterschreiben, rechtswirksame Erklärungen aussprechen, zusammengefasst: den Verein nicht wirksam berechnen und verpflichten. Der Verein ist also handlungsunfähig.

Diese unannehmerliche Konsequenz ist wohl weder dem Innenministerium noch den Vereinen bewusst – und das ist weder „gut gemeint“ noch „gut“.

Thomas Höhne und Maximilian Kralik sind Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte in Wien.

Dank „Presse“ zu IT-Wissen für internationales Parkett



Julia Haas, 28-jährige Magistra der Rechtswissenschaften, ist die diesjährige „Presse“-Stipendiatin im Postgraduate-Studium Medien- und Informationsrecht der Uni Wien. Im Vergleich zu den anderen Teilnehmenden, die eher in klassische Rechtsberufe streben, ist Haas eine Exotin: Sie besiedelt die Berufswelt der Internationalen Beziehungen, derzeit im Büro des Beauftragten für Medienfreiheit der OSZE. Haas freut sich, im Lehrgang das technische und rechtliche Grundwissen für die Herausforderungen des digitalen Zeitalters gewinnen zu können. Der Lehrgang unter Leitung von Nikolaus Förgö ist einjährig und berufsbegleitend. [C19W]

157 statt 80 km/h: Ertappter Lenker bleibt ungestraft

Zwei Strafversuche scheitern an zwei Höchstgerichten.

Wien. Mit 157 statt der im Tempolimit angegebenen 80 km/h war ein Autofahrer auf der Moossee Straße in Oberösterreich unterwegs. Obwohl er dabei auch erwischt wurde, bleibt er strafflos.

Der erste Versuch einer Strafe scheiterte daran, dass die 80er-Tafel weiter als die vorgeschriebenen

Linde
Das AVG:
praxisnah und
kompakt
kommentiert

AVG | Allgemeine
Verkehrsverfallensregeln
Börsenrecht (2019)
€ 220,-

Jetzt bestellen
indem.at | office@indemverlag.at | +43 24 430 0 | 01 24 430 23

Jetzt
bestellen
unter
shop.
manz.at

(Virtuell) Verhandeln in Zeiten der Covid-Pandemie

Mag. Beatrix Knörl

Die Zivilgerichtsbarkeit hat seit dem 01.05.2020 wieder ihren Dienst aufgenommen mit Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel, Abstandhalten und unter Nutzung technischer Verhandlungsmöglichkeiten. Die Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenzen in Verhandlungen wurden erheblich ausgeweitet. Allerdings fehlen an allen Ecken und Enden die Mittel zur angemessenen technischen Ausstattung des virtuellen Gerichtsabtriebs. Videokonferenzen mit Mikrofonen für alle Parteien und Zooms wie auch WLAN-Zugänge in den Gerichtssälen sind rar. Online Teilnehmer hören bei „gemischten“ Verhandlungen meist nur den Richter selbst sprechen. Sonst sind sie auf die Teilnahme der im Saal anwesenden Parteien an der Videokonferenz angewiesen. Anwälten und Anwälte kommen gerne zu Hilfe, können das Marko aber nicht immer voll ausgleichen. Obwohl bis Ende 2020 auf Anordnung des Gerichts eine Verhandlung, inklusive Beweisnahmen, auch zur Gänze per Videokonferenz stattfinden kann, scheitert die Durchführung bereits an – zwingenden – Erfordernis der Zustimmung aller Parteien. Verhandlungssäle mit ausreichender Größe sind jedoch rar. Wer nicht verzögern will, sagt sich besser flexibel, auch wenn die Präsentation von Argumenten und Urkunden digitalen Geschicks bedürfen, um die virtuelle Außenbarkeit und Überzeugungsgrad wie bei physischen Verhandlungen zu erlangen. Besondere Kreativität verlangt die Sicherstellung der vertraulichen

-
-
-
-
-
-
-